

Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 61-2 Wü		<b>23/051/03</b>		19.04.2023
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BezGR Rommelsbach	23.05.2023	Anhörung	öffentlich	
BVUA	15.06.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	29.06.2023	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Straßenbenennung im Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Gassenäcker, Gemarkung Rommelsbach				
<b>Bezugsdrucksache</b> 21/078/01				

### Beschlussvorschlag

Entsprechend den Plankennzeichnungen in der Detailkarte (Anlage)

- wird dem Weg Flurstück 901, Gemarkung Rommelsbach, der Straßenname **An den Gassenäckern** entzogen,
- erhält die schraffiert dargestellte Fläche den Namen **An den Gassenäckern**.

### Kurzfassung

Die geplante Wohnstraße im Bebauungsplanverfahren Gassenäcker soll zum Zweck der Orientierung und Adressierung einen Namen erhalten. Vom Bezirksgemeinderat ist eine Bezeichnung vorgeschlagen, welche bereits am Rand des Gebiets für einen Weg vergeben ist. Um Duplizität zu vermeiden, muss dem bislang mit dem Namen bezeichneten Weg zunächst die Benennung entzogen werden. Dies ist im vorliegenden Fall möglich.

### Begründung

Im Bebauungsplanverfahren Gassenäcker wird durch die Entwicklung einer Grünfläche am Ortseingang Rommelsbachs die Voraussetzung für den Bau von rund 45 Wohneinheiten mit unterschiedlich großen Wohnflächen in verschiedenen Gebäudetypen geschaffen.

Die Zugänge zu den meisten Wohnbauten werden über eine Straße realisiert, die über die Ermstalstraße und das nördliche Ende der Tegernseestraße an das Straßenverkehrsnetz angebunden ist. Die in der Detailkarte schraffiert dargestellte Fläche soll zum Zweck der eindeutigen Orientierung und Adressierung eine eigene Straßenbezeichnung erhalten.

Vom Bezirksgemeinderat wurde der Vorschlag eingebracht, für diese Straße den Namen „An den Gassenäckern“ zu verwenden. Diesen Namen trägt jedoch bereits ein Weg (Flurstück 901, Gemarkung Rommelsbach), der das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans an seiner Ostseite flankiert. Gleich lautende Benennungen innerhalb derselben Gemeinde sind gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jedoch unzulässig. Da am bisherigen Weg „An den Gassenäckern“ keine Gebäude adressiert sind und die Bezeichnung bislang keine erkennbare Funktion hat, ist die Entziehung der Straßenbezeichnung möglich.

Die Namensgebung nimmt die Bezeichnung des östlich liegenden Gewannes „Gassenäcker“ auf. Mit der Übernahme der Bezeichnung von einem Feldweg auf eine künftige Anwohnerstraße mit vielen Adressen wird der historische Begriff noch besser als bislang für die Zukunft bewahrt.

Mit der Benennung der Straßen übt die Stadt Reutlingen das ihr nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustehende Selbstverwaltungsrecht im Ermessenswege aus. Gleich lautende Benennungen innerhalb derselben Gemeinde sind dabei unzulässig.

Die Lage und der Verlauf der zu benennenden Straße sind in der Detailkarte in der Anlage dargestellt. Das Flurstück 901 ist ebenfalls in diesem Plan verzeichnet. Dem darauf verlaufenden Weg wird die Straßenbezeichnung entzogen.

gez.

Stefan Dvorak

**Anlagen:** 1. Übersichtskarte  
2. Detailkarte